



Direktion für Inneres und Justiz

BSIG-Nr. 1/170.111/13.17

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden  
Nydegggasse 11-13  
3011 Bern  
+41 31 633 77 30  
agr@be.ch  
www.be.ch/agr

3. März 2020

Geht an

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden
- Bürgerliche Korporationen
- Unterabteilungen
- Kirchgemeinden
- Schwellenkorporationen
- Gemeindeverbände

---

## Information

### Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2): Information Nr. 15

#### 1. Auflösung Neubewertungsreserve

Für Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden sowie für Gemeindeverbände, welche HRM2 am 1.1.2016 eingeführt haben, werden ab 1. Januar 2021 die Übergangsbestimmung nach Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 5, 6 und 7 Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) wirksam. Das heisst:

1. Von der bilanzierten Neubewertungsreserve (Sachgruppe 29600) ist folgende Summe in die obligatorische Schwankungsreserve einzulegen:
  - 10% der am **31.12.2020 bilanzierten Finanzanlagen** (Sachgruppe 107)  
plus
  - 5% der am **31.12.2020 bilanzierten Sachanlagen im Finanzvermögen** (Sachgruppe 108).Die Einlage in die Schwankungsreserve ist per 1.1.2021 zu verbuchen.
2. Ab dem **Rechnungsjahr 2021** beginnt grundsätzlich die lineare Auflösung des Restbestandes der Neubewertungsreserve. Der Betrag ist in das Budget 2021 aufzunehmen und wird erstmals per 31.12.2021 verbucht. Die Auflösung erfolgt über 5 Jahre.  
Will die Gemeinde die Auflösung über einen längeren Zeitraum vornehmen oder darauf verzichten, ist ein Reglement erforderlich (Art. T2-3 Abs. 3 Ziff. 7 GV). Gemeinden, die am 1.1.2021 über ein genehmigtes Reglement verfügen, nehmen die obligatorische Einlage in die Schwankungsreserve nach Punkt 1 vor sowie allfällig notwendige Buchungen gemäss den Bestimmungen ihres Reglementes.

Die detaillierten Berechnungs- und Verbuchungsangaben stehen in der Arbeitshilfe Gemeindefinanzen HRM2, Kapitel 4, Buchungsbeispiel 16.3 zur Verfügung ([www.be.ch/hrm2](http://www.be.ch/hrm2)).

## 2. Berichterstattung nach HRM2 – Tabelle Bewertung Finanzvermögen (neu)

In der Musterjahresrechnung «Einwohnergemeinde Stockhorn» ist in Kapitel 11.1.2 die Tabelle «Bewertung Finanzvermögen» ersetzt worden. Die neue Tabelle zeigt nur noch die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze bei der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens. Die bisherige Tabelle zeigte nebst den Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätzen auch die bei Einführung von HRM2 vorgenommenen Aufwertungen im Finanzvermögen. Diese Information ist nicht mehr erforderlich.

## 3. Finanz- und Lastenausgleich, Kontierung

Aufgrund der durchgeführten Kontrollen stellen wir fest, dass nicht alle Einwohnergemeinden die Kontierungsvorgaben für den Finanz- und Lastenausgleich einhalten. Die Kontonummer muss aus der korrekten Funktion und der korrekten Sachgruppe inkl. Unterkontonummer (wo letztere vorgegeben ist) zusammengesetzt werden. Die Kontierungsanleitung ist auf der Website des AGR unter den Praxishilfen (Kontenrahmen HRM2) oder in der Arbeitshilfe HRM2, Kapitel 4, Buchungsbeispiel 13.3, ([www.be.ch/hrm2](http://www.be.ch/hrm2)) verfügbar.

## 4. Ausbildungstool «EasyLearn HRM2»

EasyLearn steht noch bis Ende 2020 zur Verfügung. Danach wird der Zugriff nicht mehr möglich sein.

## 5. Allgemeine Neubewertung 2020: Neubewertung Finanzvermögen (neu)

Im Rahmen der Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN 2020<sup>1</sup>) sollen die Amtlichen Werte der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke in einer Bandbreite von 70 - 100 % des Verkehrswerts liegen. Die Anpassung erfolgt je Gemeinde individuell und wird per Ende Jahr in Kraft treten. Gemeinden, welche Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens gestützt auf Anhang 1, Ziffer 1 und 2 der GV bewerten, müssen den Bilanzwert per 31.12.2020 anpassen (Art. 81 Abs. 3 Bst. a sowie Anhang 1 GV).

Der genaue Zielwert, welcher der Bewertungsnorm innerhalb der Bandbreite von 70 – 100 % zu Grunde gelegt wird, ist noch nicht beschlossen. Bisher lag der Zielwert bei 70 % des Verkehrswerts. Der Regierungsrat schlägt einen Zielwert von 77 % vor. Ein Zielwert von 77 % des Verkehrswerts hätte zur Folge, dass der amtliche Wert mit 1.3 anstatt mit 1.4 multipliziert werden muss, um eine Überbewertung der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke zu vermeiden. Der Anhang 1 der GV würde in diesem Fall entsprechend angepasst.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Informationen zur Neubewertung sind unter folgendem Link verfügbar: [https://www.sv.fin.be.ch/sv\\_fin/de/index/navi/index/steuersituationen/kauf-ver-kauf\\_liegenschaft/amtlicher\\_wert/allgemeine-neubewertung20.html](https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuersituationen/kauf-ver-kauf_liegenschaft/amtlicher_wert/allgemeine-neubewertung20.html)

## **6. Arbeitshilfe Gemeindefinanzen HRM2- Inhalte zu den Kapiteln 10 und 11 (neu)**

Die Arbeitshilfe Gemeindefinanzen wurde resp. wird im ersten Quartal 2020 mit folgenden Inhalten ergänzt:

- Musterjahresrechnung Kirchgemeinde (Dezember 2019)
- Musterjahresrechnung Bürgergemeinde (1. Quartal 2020)

Für Auskünfte oder für die Beantwortung von spezifischen Fragen stehen den Gemeinden die für sie zuständigen Sachbearbeitenden<sup>2</sup> jederzeit gerne zur Verfügung.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden  
Fachbereich Gemeindefinanzen

---

<sup>2</sup> Sachbearbeitersuche: [https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/agr/ueber\\_uns/sachbearbeitersuche.html](https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/agr/ueber_uns/sachbearbeitersuche.html)